

(Berichterstatter Kammerherr v. **Sorberg**.)

Ⓐ In gleicher Weise spricht sich der Medizinalreferent Geheimrat Dr. Lufft in seinem Gutachten aus.

Die Petition kam am 17. April in der Deputation zur Verhandlung, Herr Geh. Rat Dr. Gelbhaar wohnte ihr als Königl. Kommissar bei. Er gab eine Erklärung ab, in der er ausführte, daß das Ministerium noch auf demselben Standpunkte stehe, den es bei Erlass der Verordnung eingenommen habe. Wenn auch gegen die Zugehörigkeit von anderen Beamten zu solchen Vereinen nichts einzuwenden sei, so sei das doch für die in Frage stehenden, die Wärter und Pfleger, vollständig ausgeschlossen. Man müsse grundsätzlich dagegen sein; nach den für die Wärter und Pfleger geltenden Dienstvorschriften sei die Mitgliedschaft unmöglich, die Anstalten seien an die Behandlung von wissenschaftlich gebildeten Ärzten, also auch unter Anwendung von Medikamenten, gebunden; die Wärter und Pfleger erhielten in dieser Richtung Unterricht und Anweisung, hätten die Kranken nach diesen Grundsätzen zu warten und zu pflegen, und es sei deshalb nicht angezeigt, daß diesen Beamten von anderer Seite eine mit diesen Grundsätzen mehr oder weniger in Widerspruch stehende Heilmethode gelehrt und zur Anwendung empfohlen werde, wie dies von seiten des Naturheilvereins in Waldheim geschehe. Über die Zwecke des Vereins bestimmt u. a. § 2 seiner Satzungen, daß seinen Mitgliedern Belehrung über die Mittel und Wege zur Erhaltung der Gesundheit, insbesondere über ihre Wiederherstellung auf naturgemäße, arzneilose Weise, verschafft werden soll. Hier wird also von ganz anderen Gesichtspunkten ausgegangen als bei der Behandlung der Kranken, wie sie in den Staatsanstalten gehandhabt wird; die Beamten müssen sich entweder für das eine oder das andere entscheiden.

Der Herr Kommissar bestätigte übrigens, was auch schon in dem Jahresberichte der Verwaltung der Landesanstalt ausgesprochen ist, daß die dienstlichen Leistungen der Beamten bisher durchaus befriedigend gewesen seien, daß sie keinen Versuch gemacht hätten, den Anordnungen der Ärzte zuwiderzuhandeln, und daß sich infolgedessen auch keine Übelstände herausgestellt hätten. Die Gefahr liege aber sehr nahe und müsse um so mehr vermieden werden, als bei der Art der Kranken, der Irren, Aussagen über eine etwaige nicht den Anordnungen der Ärzte entsprechende Behandlung als unzulässig betrachtet werden müßten.

Über den zweiten Punkt der Petition, der die Mitgliedschaft der Ehefrauen der Beamten beim Vereine betrifft, ist zu bemerken, daß diese Frage in der Verordnung des Ministeriums überhaupt nicht berührt worden ist. Der Herr Kommissar bestätigte dies auch und erklärte, daß kein Verbot darüber ergangen sei, daß sich das

Ministerium aber, falls sich etwa in Zukunft Übelstände aus der Mitgliedschaft ergeben sollten, weitere Entschließung vorbehalten müsse.

Nach diesen Erklärungen des Herrn Kommissars und in Erwägung der von dem Ministerium und in dem erwähnten Gutachten ausgesprochenen Gründe konnte die Deputation nur zu der Überzeugung kommen, daß dem Ministerium keineswegs das Recht abgesprochen werden könne, eine solche Verordnung zu erlassen, und daß, was den zweiten Teil der Petition betrifft, die Mitgliedschaft der Frauen der Beamten, jetzt überhaupt kein Grund zur Beantwortung vorliege. Die Deputation beschloß deshalb, den Antrag zu stellen:

Die Hohe Kammer wolle beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Genehmigt die Kammer den Antrag der Deputation?

Einstimmig.

Wir kommen zum letzten Punkte der Tagesordnung: 7. Anzeige der vierten Deputation über drei für unzulässig erklärte Petitionen. (Drucksachen Nr. 269, 271 und 273.)

Herr Wirkl. Geh. Rat Kammerherr v. **Schönberg**, Excellenz, wird die Anzeigen erstatten.

Wirkl. Geh. Rat Kammerherr v. **Schönberg**, Excellenz: Es ist die Petition des Privattaubstummenlehrers August Lorenz in Mittelherwigsdorf, Schadenersatzansprüche usw. betreffend, auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unklarheit und beleidigender Äußerungen für unzulässig zu erklären. Ferner ist die anderweite Petition des Karl Friedrich Martin und seiner Tochter Emma Martha Martin in Thonbrunn in Böhmen unklaren Inhalts auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unklarheit für unzulässig zu erklären. Endlich ist die anderweite Petition des Berginvaliden Albin Florentin Görler in Gainsdorf unklaren Inhalts wegen Wiederholung während des jetzt tagenden Landtags ohne Angabe neuer Tatsachen auf Grund von § 23d der Landtagsordnung für unzulässig zu erklären.

**Präsident:** Es bewendet bei diesen Anzeigen.

Die nächste Sitzung beraume ich an auf Freitag, den 3. Mai, vormittags  $\frac{3}{4}$  12 Uhr, und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.